

1. Der Ausführung von Art. 15 Abs. 1 dienen die Verordnung zum Schutz der Arbeitskraft<sup>1</sup> sowie zahlreiche Arbeitsschutzbestimmungen, die an Stelle der früheren Unfallverhütungsbestimmungen getreten sind. Für die Landwirtschaft gilt das Gesetz zum Schutze der Arbeitskraft der in der Landwirtschaft Beschäftigten<sup>2</sup>. Für Heimarbeiten enthält die Verordnung über Heimarbeit Arbeitsschutzvorschriften<sup>3</sup>. Die gesetzlichen Bestimmungen zeigen das Bemühen, »Leben und Gesundheit der Werktätigen zu schützen und die Arbeitskraft, das wertvollste Gut unseres Volkes, zu erhalten«, wie es in der Präambel zur Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft heißt. Indessen wird die Praxis des Arbeitsschutzes sogar von sowjetzonalen Funktionären als unbefriedigend angesehen. Der Zwang zur Planerfüllung führt häufig dazu, daß Arbeitsschutzbestimmungen außer acht gelassen werden. Das wird sogar in Zeitungen und Zeitschriften der SBZ zugegeben<sup>4</sup>.

2. Das Recht auf Arbeit ist ebenso wie alle anderen Grundrechte aktuelles Recht. Als sozialistisches Persönlichkeitsrecht wird es Pflicht zur Arbeit<sup>5</sup>. Das Recht auf Arbeit »ist untrennbar mit der Verpflichtung verbunden, zum Wöhle der gesamten Gesellschaft ehrlich und gewissenhaft tätig zu sein«<sup>6</sup>. Gegen »arbeitscheue« Personen kann auf Verlangen der örtlichen Organe durch Urteil des Kreisgerichts Arbeitserziehung angeordnet werden. Personen, denen durch Urteil Aufenthaltsbeschränkungen auferlegt wurde, können verpflichtet werden, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen<sup>7</sup>. Im Falle des Verteidigungszustandes kann jeder Bürger zu persönlichen Dienstleistungen auch außerhalb seines Wohnortes herangezogen werden<sup>8</sup>.

3. Die Garantie für das Recht auf Arbeit soll das ökonomische System der SBZ bieten (-\* Erl. zu Art. 19). Wenn der Staat Eigentümer der Produktionsmittel ist und die gesamte Volkswirtschaft nach einem einheitlichen Plan geführt wird, ist es leichter

1 vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 957) in der Fassung der Änderungsanordnung vom 17. 8. 1954 (GBl. S. 750) und der Verordnung vom 22. 12. 1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. 1956 I S. 9)

2 vom 12. 12. 1949 (GBl. S. 113)

3 vom 2. 6. 1948 (Zentralverordnungsblatt S. 279)

4 Haas - Leutwein (Mampel), Die rechtliche und soziale Lage der Arbeitnehmer in der sowjetischen Besatzungszone, Bonner Bericht, 1959, S. 100 ff.

5 § 2 Abs. 2 Gesetzbuch der Arbeit

6 Macher, Die erweiterte Reproduktion der Arbeitskraft in der Deutschen Demokratischen Republik, die Garantien und Reserven der Versorgung der Volkswirtschaft mit Arbeitskräften, Berlin-Ost, 1957, S. 9

7 §§ 2, 3 Abs. 2 Verordnung über Aufenthaltsbeschränkung vom 24. 8. 61 (GBl. II S. 343)

8 §§ 3 Abs. 3, 10 Verteidigungsgesetz vom 20. 9. 1961 (GBl. I S. 175)